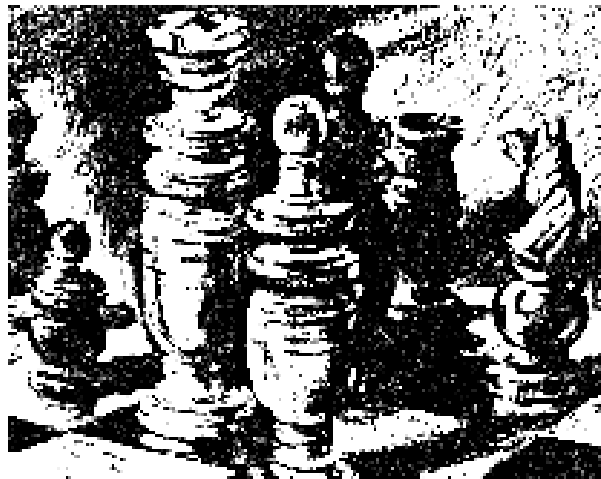


# **Schachgemeinschaft**

## **Vaihingen/Rohr e.V.**



# Satzung

## **Änderungsprotokoll der Satzung:**

1. Änderung der Mitgliederversammlung vom 6.April 1995
2. Änderung der Mitgliederversammlung vom 5.Juni 2008.
3. Änderung der Mitgliederversammlung vom 23.April 2009
4. Änderung der Mitgliederversammlung vom 25.April 2013
5. Änderung der Mitgliederversammlung vom 7.Mai 2015
6. Änderung der Mitgliederversammlung vom 04. Mai 2017

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt die Bezeichnung „Schachgemeinschaft Vaihingen/Rohr e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Stuttgart - Vaihingen. Anschrift des Vereins ist die Anschrift des jeweiligen 1.Vorsitzenden.
3. Der Verein will die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Die Schachgemeinschaft Vaihingen/Rohr e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Schachsports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Durchführung von Schachturnieren und durch die Förderung jugendlicher Schachspieler.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Jugend der Schachgemeinschaft Vaihingen/Rohr e.V. ist als Vereinsjugend der Schachgemeinschaft Vaihingen/Rohr organisiert. Die Einzelheiten regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung beschlossen und vom Vereinsvorstand bestätigt wird.

## **§ 3 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie muß mindestens einmal pro Jahr einberufen werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Mitgliederbeiträge für das kommende Spieljahr. Sie bestellt aus Ihrer Mitte zwei Vereinsmitglieder als Rechnungsprüfer für das kommende Jahr. Sie wählt alle 2 Jahre die Organe des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle anderen Aufgaben des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind.
4. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16.Lebensjahr vollendet haben.
5. Bei Wahlen gilt das Vereinsmitglied als gewählt, das die meisten Stimmen der erschienenen Mitglieder auf sich vereinen kann.
6. Der Vorstand verständigt alle Mitglieder des Vereins schriftlich, mindestens zwei Wochen vorher, von der Einberufung einer Mitgliederversammlung unter gleichzeitiger Mitteilung sämtlicher Tagesordnungspunkte.
7. Der Schriftführer errichtet ein Protokoll über jede Mitgliederversammlung, das von ihm und dem 1.Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
8. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom 1.Vorsitzenden einzuberufen, wenn
  - a) ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet
  - b) dies von mindestens 1/10 der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird
  - c) der Vorstand dies mit Mehrheit beschließt.Zwischen der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens einer Woche verstreichen.

## **§ 4 Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) 1.Vorsitzenden

- b) 2.Vorsitzenden
  - c) Kassierer
2. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2.Vorsitzende und der Kassierer von seinem Vertretungsrecht nur bei einer Verhinderung des 1.Vorsitzenden Gebrauch machen dürfen.  
Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
  3. Zum erweiterten Vorstand zählen:
    - d) der Spielleiter
    - e) der/die von der Jugendversammlung gewählte und von der Mitgliederversammlung bestätigte Jugendleiter/in
    - f) der Seniorenbeauftragte
    - g) der Schriftführer und Pressewart
    - h) der/die von der Jugendversammlung gewählte und von der Mitgliederversammlung bestätigte Jugendsprecher/in
    - i) IT-Beauftragter
 Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben **beratende** Funktion.
  4. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Ein Widerruf der Bestellung ist jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes durch die Mitgliederversammlung möglich.
  5. Kassenprüfer:  
Auf der Hauptversammlung werden alle 2 Jahre zwei Kassenprüfer und ein Ersatz-Kassenprüfer gewählt.

## § 5 Vereinsmitglieder

1. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich.  
Die Kündigung der Mitgliedschaft muss bis spätestens 30.9. eines Jahres schriftlich erfolgt sein.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Zehntels der Mitglieder erfolgen. Der Auszuschließende ist zu dieser Mitgliederversammlung durch eingeschriebenen Brief zu laden.

## § 6 Ehrennadel in Gold, Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

1. Durch mehrheitlichen Beschluss des erweiternden Vorstandes kann einem Vereinsmitglied für besonders hervorragende Einzelleistungen oder langjährige Förderung des Vereins oder des Schachsports im Allgemeinen die Ehrennadel der SG Vaihingen/Rohr in Gold verliehen werden. Darüber hinaus wird die Ehrennadel der SG Vaihingen/Rohr in Gold durch mehrheitlichen Beschluss des erweiternden Vorstandes auch an Vereinsmitglieder verliehen, die dem Verein mindestens 25 Jahre ununterbrochen angehören und gegen die Erteilung dieser Auszeichnung keine Bedenken bestehen.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann einem Vereinsmitglied auf Antrag des Vorstandes nach mindestens 10-jähriger Vereinszugehörigkeit die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder kann auf Antrag durch die Mitgliederversammlung Beitragsfreiheit gewährt werden.
3. Dem ausscheidenden 1.Vorsitzenden kann auf Vorschlag des neuen Vorstandes oder eines Zehntels der Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Titel des Ehrenvorsitzenden verliehen werden.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag - Mittel des Vereins**

1. Der Mitgliedsbeitrag soll kostendeckend für das kommende Spieljahr von der Mitgliederversammlung im voraus beschlossen werden. Es wird für
  - Mitglieder
  - Rentner und Doppelmitglieder
  - Jugendliche und in Ausbildung befindliche Mitgliedergesondert festgesetzt.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vereinsvorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nr.26a EStG gezahlt wird.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die 2.Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Jugend im Schachsport.

## **§ 9 Änderung der Satzung**

1. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung, durch den eine Änderung dieser Satzung erfolgen soll, muss mit  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der erschienenen Vereinsmitglieder Zustandekommen.
2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, wobei die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder schriftlich erfolgen muss.
3. Zur Änderung der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister des AG Stuttgart und sind vom jeweiligen Vorstand des Vereins zur Eintragung anzumelden.
4. Auch jede Änderung und Neuwahl der drei Mitglieder des engeren Vorstandes ist zur Eintragung ins Vereinsregister beim AG Stuttgart anzumelden.

## **§ 10 Sonstiges**

1. Die Schachgemeinschaft besteht seit 1931 als nicht eingetragener Verein.
2. Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.April 1984 einstimmig beschlossen. Gleichzeitig wurde die Satzung vom 11.März 1977 - ins Vereinsregister eingetragen am 22.Dezember 1977 - aufgehoben.